



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

---

**Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung  
FQA/Heimaufsicht  
KVR-I/24**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde  
KWA Kuratorium Wohnen im Alter  
gemeinnützige AG  
Biberger Str. 50

82008 Unterhaching

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
21.10.2022

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);  
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

---

Träger der Einrichtung: KWA Kuratorium Wohnen im Alter gemeinnützige AG  
Biberger Str. 50  
82008 Unterhaching  
www.kwa.de

Geprüfte Einrichtung: KWA-Luise-Kiesselbach-Haus  
Graf-Lehndorff-Str. 24  
81829 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 20.09.2022 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

**Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:**

Pflege und Dokumentation  
Personal  
Verpflegung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

## I. Daten zur Einrichtung

### Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

### Angebotene Wohnformen

Allgemeiner Pflegebereich

Platzzahl gesamt:	152
davon allgemeine Pflegeplätze:	152
Einzelzimmerquote:	95,0%
Belegte Plätze:	129
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	42,1%
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	8

## II. Informationen zur Einrichtung

### II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden).

Anlass der unangemeldeten Prüfung war eine Beschwerde, welche die Qualitätsbereiche Ernährung, Umgang mit ansteckenden Erkrankungen und deren Behandlung, Umgang mit Notrufglocken und Personal betraf. Die Beschwerde hat sich bis auf den Bereich Personal nicht bestätigt.

Hier wurde ein erneuter Mangel aufgrund der Unterschreitung der Fachkraftquote festgestellt und eine Anordnung erlassen.

Im Rahmen der Prüfung wurden drei Bewohner\*innen im Wohnbereich im Erdgeschoss mit einer durch Körperkontakt übertragbaren Erkrankung und Risiken im Bereich Ernährung ausgewählt und soweit möglich befragt. Die bei den Gesprächen mit den Pflegebedürftigen und der Wohnbereichsleitung gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Einsichtnahme in die Pflegedokumentation abgeglichen und hinterfragt.

Anhand der Dokumentation und im Gespräch mit der Wohnbereichsleitung war nachvollziehbar, dass die Erkrankten einer Hautärztin vorgestellt wurden und diese eine entsprechende Behandlung anordnete. Die ärztliche Anordnung wurde korrekt umgesetzt. Eine Überprüfung des Behandlungserfolges durch die behandelnden Hausarzt(e)\*innen bzw. die Hautärztin erfolgte.

Die Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit der Notrufglocken wurde stichprobenartig überprüft. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Notrufglocken für die Bewohner\*innen erreichbar und funktionsfähig.

Im Bereich Ernährung wurden Risiken zeitnah erkannt. Es war erkennbar, dass Beratungsge-

sprache mit betroffenen Pflegebedürftigen und bei Bedarf deren Angehörigen geführt wurden. Auch erfolgte diesbezüglich eine Rücksprache mit den behandelnden Hausärzten. Zur zeitnahen Anpassung der Maßnahmen in der Dokumentation wurde beraten.

Im Bereich Schmerz wurde empfohlen, nach Anpassung der Schmerzmedikation erneut eine differenzierte Schmerzeinschätzung durchzuführen, um die Wirksamkeit der Medikation zu überprüfen.

Im Rahmen der Prüfung wurde zur aussagekräftigen und nachvollziehbaren Dokumentation neu aufgetretener Beschwerden, wie z.B. Juckreiz und deren Verlauf ausführlich beraten.

### **III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

### **IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

#### IV.1 Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohner\*innen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % in der Einrichtung mit 42,1 % nicht erfüllt wurde. Bereits bei den Prüfungen am 29.04.2021 und am 22.03.2022 wurde die Fachkraftquote unterschritten. Trotz des freiwilligen Aufnahmestopps seit der letzten Begehung ist es nicht gelungen, die Fachkraftquote wieder zu erfüllen.

IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jede\*r zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die

Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal, als das durch den Personalschlüssel vorgesehene, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

IV. 1.4 Es wurde eine Anordnung zur dauerhaften Erfüllung der Fachkraftquote erlassen.

## **V. Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 27.09.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

- Landeshauptstadt München,  
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24  
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen  
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht  
Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an [poststelle@muenchen.de-mail.de](mailto:poststelle@muenchen.de-mail.de) oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de)

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

#### 2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!